



Moussa Elias, Aebischer Eliane

Änderung des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte: Ein C-Ausweis muss reichen, um in einem Wahlbüro mitwirken zu können

Mitunterzeichner : 12

Eingang SGR : 14.09.18

Weitergeleitet SR : *19.09.18

Begehren

Mit unserer Motion beantragen wir eine Änderung des Gesetzes vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG; SGF 115.1), um Personen, welche im Sinne von Art. 2a Abs. 1 lit. b PRG auf Gemeindeebene stimmberechtigt sind, zu ermöglichen, bei kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen dem Wahlbüro als Mitglied und/oder als Stimmzähler anzugehören.

Begründung

Gemäss Art. 2a Abs. 1 lit. b PRG sind in Gemeindeangelegenheiten niederlassungsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer in ihrer Wohnsitzgemeinde stimm- und wahlberechtigt, wenn sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit mindestens fünf Jahren im Kanton Wohnsitz haben (C-Ausweis). Diese gesetzliche Bestimmung findet ihren Ursprung in Art. 48 Abs. 1 lit. b der neuen Kantonsverfassung. Seit Inkrafttreten dieser Bestimmungen kam es zu drei Wahlen auf Gemeindeebene (2006, 2011 und 2016). Die Beteiligung der in Art. 2a Abs. 1 lit. b PRG erwähnten Personen darf dabei aber als ernüchternd qualifiziert werden.

Gleichzeitig finden sich immer wieder Personen, welche sich auch abseits von Gemeindewahlen oder –abstimmungen politisch interessieren und einsetzen möchten. Eine solche Möglichkeit bietet die Mitarbeit in einem Wahlbüro bei einer kantonalen oder eidgenössischen Abstimmung, sei es als Mitglied des Wahlbüros, sei es als Stimmzähler/in. Gemäss einer Mitteilung der Staatskanzlei verbietet aber das PRG in seiner aktuellen Fassung, dass Ausländer/innen, welche gemäss Art. 2a Abs. 1 lit. b PRG in Gemeindeangelegenheiten stimm- und wahlberechtigt sind, bei kantonalen und/oder eidgenössischen Abstimmungen als Mitglied des Wahlbüros oder als Stimmzähler aktiv sind.

Die aktuelle kantonale Gesetzgebung hat zur Folge, dass z.B. eine Ausländerin oder ein Ausländer, welche ein Permis C besitzt und seit 5 Jahren im Kanton Wohnsitz hat, zur Syndique oder zum Syndic der Stadt Freiburg gewählt werden kann, aber nicht als Stimmzähler/in oder als Mitglied der Wahlbüros für eine kantonale Abstimmung, wie z.B. über den Bau der Poya-Brücke, fungieren könnte. Oder (und noch wahrscheinlicher): Diese Person arbeitet auf der Gemeindeverwaltung, ist vielleicht sogar administrativ für die kantonale Abstimmung zuständig, darf aber nicht Teil des Wahlbüros sein.

Mit dieser Motion erhoffen wir uns vor allem eine verstärkte Beteiligung der gemäss Art. 2a Abs. 1 lit. b PRG betroffenen Personen bei den Gemeindewahlen und –abstimmungen, indem ihr politisches Interesse und Engagement auch via Mitwirken in einem Wahlbüro bei kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen einen fruchtbaren Boden finden.

*Beginn der Frist für die Antwort des Staatsrats (5 Monate).